

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Heimaufsicht / FQA

Wenn Sie externe Inhalte von www.youtube.com aktivieren, werden Daten automatisiert an diesen Anbieter übertragen.

[Mehr Informationen](#)

Einmalig aktivieren

Aufgabe der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) ist es, die Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zu überprüfen. Dazu gehören Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Behinderteneinrichtungen für Erwachsene und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderung.

Die Ansprechpersonen verteilen sich auf die jeweiligen Einrichtungen.

Tagespflege, Ambulante Pflegedienste und Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren unterliegen nicht der Heimaufsicht.

Bei der Wahrnehmung der Aufsicht stehen die Würde sowie die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung im Vordergrund. Die Überprüfungen der Einrichtungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Jede Einrichtung wird mindestens einmal im Jahr besucht, zusätzlich auch anlassbezogen, z. B. bei Beschwerden.

Beratung

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) liegt in der Beratung

der Einrichtungen, der Träger, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

So ist die Heimaufsicht bereits in der Planungsphase neuer Einrichtungen eingebunden und berät die Bau- und Betriebsträger insbesondere über die Vorgaben, die bauliche Gestaltung, die Einrichtungskonzepte und die Anforderungen an die Einrichtungsleitung sowie die Pflegedienstleitung, um Fehlplanungen zu vermeiden.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihren Angehörigen, aber auch Interessenten, steht die Heimaufsicht bei Fragen beratend zur Seite und bietet Unterstützung bei der Suche nach dem richtigen Heimplatz.

Gesetzliche Grundlage

- Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)

Patienten- und Pflegebeauftragter, Pflegehotline

Der Patienten- und Pflegebeauftragte am Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention ist Anlaufstelle für alle Belange Pflegebedürftiger, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte, wenn es um Missstände in der Pflege geht. Betroffene können ihm ihr Anliegen und Hinweise mitteilen; Vertraulichkeit wird gewährleistet, personenbezogene Daten bleiben auf Wunsch außen vor. Der Patienten- und Pflegebeauftragte gibt den Betroffenen eine kurze ergebnisorientierte Rückmeldung.

Der Bayer. Ministerrat hat am 27. November 2018 ein Gesetz über die Beauftragten der Staatsregierung beschlossen. Für den Aufgabenbereich des Patienten- und Pflegebeauftragten ist Herr MdL Thomas Zeller zuständig. Erreichbar ist Herr Zeller über die Geschäftsstelle des Patienten- und Pflegebeauftragten telefonisch unter 089 95414-5951 oder per E-Mail an patientenbeauftragter@remove-this.stmgp-bayern.de. Zur Internetseite des Patienten- und Pflegebeauftragten gelangen Sie über die Links in der rechten Spalte.

PFLEGE-SOS BAYERN

Seit dem 7. März 2022 gibt es in Bayern eine neue Anlaufstelle am [Bayerischen Landesamt für Pflege](#) (LfP), um Missstände in der Pflege zu melden. Die Hotline „Pflege-SOS Bayern“ ist unter der Rufnummer 09621 9669660 oder per E-Mail (pflge-sos@remove-this.lfp.bayern.de) erreichbar. Weitere Informationen findet man unter www.Pflege-SOS.bayern.de.

Beschwerden

Beschwerden, Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne entgegen. Sie liefern wichtige Hinweise auf die Wohn- und Versorgungssituation in Einrichtungen. Mit Hilfe der in den Einrichtung lebenden, arbeitenden Menschen sowie der Besucherinnen und Besucher können unter anderem Fehlverhalten, Beratungserfordernisse und mögliche Mängel aufgezeigt werden. Sprechen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail an fqa@remove-this.LRA-a.bayern.de. Bei anonymen Beschwerden wird die notwendige Vertraulichkeit, wenn dies zu Ihrem Schutz notwendig ist, soweit wie möglich gewährleistet.